

# TaxObserver

September 2025 Nr. 3

Herausgeber: Provida Consulting AG, Schützengasse 12, 9001 St. Gallen

In dieser Ausgabe darf ich mich als neue Mandatsleiterin Rechtsberatung im Provida Consulting Team vorstellen. Seit Mai unterstütze ich das Team tatkräftig und freue mich, gemeinsam spannende Projekte zu begleiten. In dieser Ausgabe berichten wir über das zur Digitalisierung der Steuerprozesse eingeführte ePortal des Bundes, über erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten sowie über den aktuellen Bundesgerichtsentscheid zu pauschalen Wertschankungsreserven auf Wertschriften.

Caroline Kern  
Juristin



## Inhalt

Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Vorteile ..... SEITE 2

Leidenschaft für süsse und salzige Kreationen ..... SEITE 4

Digitale Steuerprozesse – Die ESTV-Online-Services im Fokus ..... SEITE 6

Bundesgerichtsentscheid: Bundesgericht verneint gesetzliche Grundlage für pauschale Wertschankungsreserven ..... SEITE 8

Mein Name ist Caroline Kern. Ich komme ursprünglich aus Deutschland und lebe seit 2019 in der Schweiz. Bereits als Kind hatte ich den Wunsch, Richterin zu werden. So war ich nach meinem Jus-Studium zunächst auch als Staatsanwältin in Deutschland tätig und habe dabei aber festgestellt, dass es mir mehr Freude bereitet, beratend tätig zu sein und gemeinsam mit einem engagierten Team Lösungsansätze für die unterschiedlichsten Probleme zu entwickeln. Daher habe ich mich entschieden, als Rechtsanwältin tätig zu werden. Als solche habe ich drei Jahre in einer Wirtschaftskanzlei in Zürich gearbeitet. Hierbei konnte ich wertvolle Erfahrungen in der Beratung in den Bereichen des Gesellschaftsrechts und des Erb- und Familienrechts gewinnen. Nun freue ich mich darauf, neue Erfahrungen und Kenntnisse zu sammeln und die Beratung verschiedenster Mandate tatkräftig zu unterstützen.

Mit meinem ersten Artikel für den TaxObserver verschaffen wir Ihnen einen Überblick über den Nutzen und die Art von erbrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten und zeigen Ihnen deren jeweilige Vorteile auf. Anschliessend berichten wir im Kundenporträt über die Zuckerkuss GmbH, einen Bäckereibetrieb aus Islikon, der sich in den letzten Jahren lokal und regional etablierte und nun auch bei nationalen Wettbewerben Erfolge feiert.

Die Digitalisierung spielt in vielen Lebensbereichen eine grosse Rolle, so auch im Steuerrecht. Daher werfen wir in dieser Ausgabe einen Blick auf die Funktionsweise und den Anwendungsbereich des neu eingeführten «ePortal» des Bundes. Zum Abschluss kommentieren wir den aktuellen Bundesgerichtsentscheid zu pauschalen Wertschankungsreserven und geben Handlungsempfehlungen für die Praxis ab.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

## Provida-Unternehmertalk 2025 – Handelskonflikte, Zölle, Steuern und eine unberechenbare US-Politik

Die Weltpolitik ist im Umbruch – und Schweizer KMU sind mittendrin. Gerade exportorientierte Unternehmen stehen vor der Herausforderung, geopolitische Risiken zu erkennen und kluge Strategien zu entwickeln. **Dr. Rahul Sahgal**, CEO der schweizerisch-amerikanischen Handelskammer, internationaler Wirtschaftsexperte und langjähriger Kenner der US-Politik, gibt in seinem Referat Einblicke in die Machtspiele rund um Trump, Zölle, Steuern

und Handelsabkommen – und beleuchtet, was diese Entwicklungen für Schweizer Unternehmen konkret bedeuten.

Seien Sie dabei und melden Sie sich jetzt für den Provida-Unternehmertalk vom Donnerstagabend, 25. September 2025, im Stadtsaal Wil/SG an.



## Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Vorteile

Durch eine Nachlassplanung kann sichergestellt werden, dass die eigenen Wünsche hinsichtlich der Weitergabe des Vermögens berücksichtigt und durchgesetzt werden, auch wenn man selbst nicht mehr handlungsfähig ist. Zudem kann so einem etwaigen Streit zwischen den Erben vorgebeugt werden. In diesem Artikel möchten wir Ihnen daher einen Überblick über erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten und deren Vorteile bieten.

Caroline Kern  
Juristin



### 1. Gesetzliche Erbfolge

Ausgangspunkt einer Nachlassplanung ist stets die Frage nach der im eigenen Fall geltenden gesetzlichen Erbfolge sowie die Frage, ob diese den eigenen Wünschen entspricht. Ohne erbrechtliche Verfügung bestimmt sich die Erbfolge nach dem Gesetz, d. h. dem schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB). Sind ein Ehegatte und Kinder vorhanden, sind diese die gesetzlichen Erben. Der Erbteil des Ehegatten beträgt  $\frac{1}{2}$ . Die andere Hälfte wird unter den Kindern zu gleichen Teilen aufgeteilt.<sup>1</sup> Die gesetzliche Erbfolge kann zu ungewünschten Ergebnissen führen. So kann es sein, dass der überlebende Ehegatte nicht über ausreichend liquide Mittel verfügt, um den Erbteil der Kinder auszuzahlen. Dies kann dazu führen, dass beispielsweise ein gemeinsam bewohntes Haus verkauft werden muss.

### 2. Begünstigung des Ehegatten

Eine Begünstigung des Ehegatten durch ehe- oder erbrechtliche Regelungen kann eine solche Situation vermeiden. Bei der Gestaltung solcher Regelungen kann zunächst geprüft werden, ob der bestehende eheliche Güterstand passend oder ob ein Wechsel sinnvoll ist. Vorteilhaft hieran ist, dass allein ein Wechsel des Güterstands keine Pflichtteilsansprüche von Erben verletzt. So kann eine weitreichende Begünstigung erzielt werden. Denkbar ist auch, dem überlebenden Ehegatten den gesamten Vorschlag zuzuweisen. Leben die Ehegatten – wie im Regelfall – im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, erfolgt vor der erbrechtlichen eine güterrechtliche Auseinandersetzung. Hierzu ist die Errungenschaft der beiden Ehegatten, d. h. das Vermögen, das die Ehegatten in der Zeit der Ehe dazuerworben haben, zu ermitteln und der Überschuss der Aktiven und Passiven der

Errungenschaft der Ehegatten festzustellen (sog. Vorschlag). Grundsätzlich steht jedem Ehegatten die Hälfte des Vorschlags des anderen zu. Dies kann in einem Ehevertrag abweichend geregelt werden.

In einem Erbvertrag kann der andere Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt und ihm alternativ ein Nutzniessungsrecht am gesamten Nachlass eingeräumt werden. Hierdurch kann der Ehegatte den Nachlass nutzen, ohne selbst Eigentümer zu sein.<sup>2</sup> Der Ehegatte kann also beispielsweise das gemeinsam bewohnte Haus weiter uneingeschränkt nutzen. Bei erbrechtlichen Gestaltungen sind die Pflichtteile der übrigen Erben, vor allem der Kinder, zu berücksichtigen. Besonderheiten gelten im Fall einer Patchwork-Familie. Denkbar ist auch, dass Nachkommen zugunsten des überlebenden Ehegatten einen Erbverzicht erklären. In diesem Fall stellt sich meist die Frage nach einem Schutz für die Nachkommen. Ein solcher kann durch Klauseln gewährleistet werden, die vorsehen, dass die Nachkommen im Fall der Pflegebedürftigkeit oder einer Wiederheirat ihren Erbteil erhalten.<sup>3</sup>

### 3. Unternehmensnachfolge

Eine Nachlassplanung ist vor allem dann von Bedeutung, wenn es um die Zukunft eines Unternehmens geht. So kann verhindert werden, dass zur Abwicklung der Erbteilung Gesellschaftsanteile verkauft werden müssen oder anschliessend keine ausreichenden Mehrheitsbeteiligungen mehr bestehen.

Gegebenenfalls kann die Vornahme von lebzeitigen Verfügungen sinnvoll sein. Gibt es Nachkommen, die das Unter-

nehmen weiterführen sollen, könnten diesen bereits zu Lebzeiten Gesellschaftsanteile übertragen werden. Im Erbfall könnten weitere Anteile an sie übergehen, sodass sie dann Mehrheitsbeteiligungen halten. Zu prüfen ist, ob gegenüber anderen Nachkommen ein Ausgleich zu schaffen ist. Dabei sind auch die Pflichtteile gesetzlicher Erben zu beachten, die nicht verletzt werden dürfen. Denkbar ist aber auch, dass pflichtteilsberechtigten Personen einen Pflichtteilsverzicht erklären. Bereits dieser kurze Überblick zeigt, dass für die Planung einer Unternehmensnachfolge immer eine Lösung im Einzelfall erforderlich ist. Es empfiehlt sich stets eine rechtliche Beratung.

### 4. Vermächtnis<sup>4</sup>

Sollen Sachen wie eine Kunstsammlung an eine bestimmte Person übergehen, ist die Anordnung eines Vermächtnisses sinnvoll. Die begünstigte Person erhält einen obligatorischen Anspruch auf Herausgabe der Sache, wird aber kein Erbe. Demgegenüber bilden die Erben eine Erbengemeinschaft und werden Gesamteigentümer des Nachlasses. Sie haben aber grundsätzlich keinen Anspruch auf bestimmte Sachen. Vielmehr müssen sich die Erben zur Auflösung der Erbengemeinschaft über die Verteilung der Nachlassgegenstände einigen.

### 5. Willensvollstreckung

Um einen reibungslosen Ablauf der Erbteilung sicherzustellen, kann ein Willensvollstrecker eingesetzt werden. Dieser hat die Aufgabe, die Erbteilung vorzubereiten und sie mit Einverständnis der Erben durchzuführen. Er kann so Streit unter den Erben vorbeugen oder im Ernstfall diesen schlichten. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, sollte eine dritte,

unabhängige Person als Willensvollstrecker eingesetzt werden, die die Wünsche des Erblassers kennt.

Sollten Sie bei der Planung Ihres Nachlasses Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

1. Art. 462, 457 ZGB. Der Gesetzestext ist hier abrufbar: SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.... | Fedlex



2. Art. 755 ZGB. Der Gesetzestext ist hier abrufbar: SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.... | Fedlex



3. D2015-Schutzklauseln\_in\_Ehe-\_und\_Erbvertraegen\_ZBGR\_96\_2015\_S\_365.pdf



4. Das Vermächtnis ist in Art. 484 bis 489 ZGB geregelt. Die Bestimmungen sind hier abrufbar: SR 210 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.... | Fedlex



## Leidenschaft für süsse und salzige Kreationen

Mit Herz und Seele üben Patricia Bellia-Strässle und ihr Team täglich ihr Handwerk aus. Unter dem Namen Zuckerkuss hat sich der Bäckerei-, Konditorei- und Confi-seriebetrieb in Islikon lokal und regional etabliert. Davon zeugen erste Erfolge an einem nationalen Branchenwettbewerb.



1



2



3

1. Süsses Handwerk: Cremeschnitten aus der Konditorei.

2. Salzige Buffets komplettieren das Angebot.

3. Der Verkaufsladen in Islikon wurde 2023 umgebaut und präsentiert sich hell und freundlich. (Bilder: Bäckerei Zuckerkuss GmbH)

### Meilensteine

**2013** Patricia Bellia-Strässle gründet die Zuckerkuss GmbH.

**2016** Die Konditorei wird in gemieteten Räumlichkeiten, dem Atelier, weiter ausgebaut.

**2018** Patricia Bellia-Strässle kündigt ihre Anstellung als Bäckerin und konzentriert sich auf ihr eigenes Unternehmen.

**2020** Eine erste Mitarbeiterin wird eingestellt.

**2023** Übernahme eines bestehenden Bäckereibetriebs in Islikon. Umbau des Ladens und Renovation der Produktionsräume.

**2025** Die Bäckerei Zuckerkuss GmbH umfasst ein 14-köpfiges Team und betreibt eine Bäckerei, Konditorei sowie eine Confiiserie.

«Ob für süsse oder salzige Kreationen, bei uns wird Handwerk grossgeschrieben», sagt Patricia Bellia-Strässle. Sie betreibt zusammen mit einem 13-köpfigen Team in Islikon, westlich von Frauenfeld gelegen, eine Bäckerei, Konditorei und Confiiserie.

Der Firmenname der 2023 lancierten Bäckerei Zuckerkuss GmbH verrät die Herkunft des Unternehmens. Vor gut 12 Jahren durfte sich die gelernte Bäckerin-Konditorin – damals noch als Angestellte in der Bäckerei Rigazzi, Islikon – nach der Arbeit in der Backstube einmieten und für ihr neu gegründetes Unternehmen (Zuckerkuss GmbH) weiterarbeiten. Zu Beginn wurden vor allem Torten und weitere süsse Kreationen produziert und vermarktet.

Aus dem nebenberuflichen Engagement wurde bald mehr. Bereits 2018, nachdem sie in verschiedenen Frauenfelder Bäckereien Erfahrungen gesammelt hatte, beschloss die engagierte Berufsfrau, ihre Aufmerksamkeit und Zeit vollständig dem eigenen Betrieb zu widmen.

### Neben süssen auch salzige Buffets

Mit einer ersten Mitarbeiterin ging die Unternehmerin ins Corona-Jahr 2020, das erhebliche Einschränkungen mit sich brachte. Die anfängliche Nervosität sollte sich jedoch als unbegründet herausstellen. «Wir wurden von der Nachfrage nach Geburtstags- und Hochzeitstorten regelrecht überannt», blickt Patricia Bellia-Strässle zurück.

Die Zuckerkuss GmbH gedieh, und die Handwerkerin und Geschäftsfrau hatte viele Ideen. Die tägliche Produktion von Torten und Dessertbuffets sollte auch mit salzigen Angeboten ergänzt werden. Bald öffnete sich eine weitere Tür,

nämlich als bekannt wurde, dass ein ehemaliger Chef seinen Bäckereibetrieb in neue Hände übergeben wollte.

### Neue Möglichkeiten in Islikon

Die einzige Bäckerei in Islikon zu übernehmen, an der Hauptstrasse mit eigenen Parkplätzen direkt vor dem Haus, diese Chance wollte sich Patricia Bellia-Strässle nicht entgehen lassen. 2023 startete sie hier, mit einem Grossteil der bisherigen Angestellten und mit tatkräftiger Hilfe durch den ehemaligen Chef und Besitzer.

Noch vor dem Start im Januar hatte die Unternehmerin selber Hand angelegt und dem Laden einen neuen Anstrich verpasst. Im gleichen Jahr wurde umgebaut, dem Verkaufsraum ein neues Gesicht gegeben. Er wurde grösser und heller und bietet seither 20 Sitzplätze innen und aussen für jene Kundinnen und Kunden, die ihre Gipfeli oder Pralinés zusammen mit einem Kaffee geniessen möchten. Zudem passte die Unternehmerin auch die Arbeitsabläufe an.

### «Mit Herz und Seele Bäcker»

Nachts beginnt die Arbeit in der Backstube nicht mehr um halb zwei Uhr, sondern erst um drei. «Dem Teig unserer Backwaren geben wir neu 24 Stunden Zeit, sich zu entwickeln, bevor gebacken wird. Unser Brot, aber auch Weggli und Semmeli gewinnen damit mehr Aroma und halten länger», erklärt die Bäckerin-Konditorin.

Die angepassten Arbeitszeiten erleichtern es zudem, gelernte Berufsleute zu finden. Die Chefin selbst steht häufig in der Backstube, ist in der Konditorei tätig, fertigt Hochzeitstorten oder springt im Verkauf ein. «Wir arbeiten gerne nachts, weil wir mit Herz und Seele Bäcker sind, und es gibt nichts

Schöneres, als am Morgen beim Betreten des Ladens den frischen Duft der Backwaren zu riechen», schildert die Unternehmerin ihre Leidenschaft.

### Lokale und regionale Kundschaft

Die Reaktionen aus der Gemeinde Islikon und Umgebung auf diese Veränderungen waren positiv. Die Bäckerei Zuckerkuss erfüllt damit weiterhin die täglichen Bedürfnisse nach frischen Backwaren wie Gipfeli, Weggli und verschiedenen Brotkreationen. Darüber hinaus werden Sandwiches, Salate, Birchermüesli oder Wienerli im Teig sowie ein vielfältiges Angebot an süssen Produkten angeboten.

Neben der Laufkundschaft gewann die Bäckerei auch das gegenüberliegende Alterszentrum als Abnehmer hinzu, und gelegentlich werden örtliche Grossveranstaltungen beliefert. Zudem darf sich Patricia Bellia-Strässle über die Treue der früheren, eher jüngeren Kundschaft aus der Zeit der Vorläuferfirma freuen, ebenso über eine Klientel, die aus Frauenfeld oder der Region um Winterthur nach Islikon kommt, um die beliebten Zimtrollen oder Cupcakes zu ergattern.

### Steuerthemen mit Provida aufgesetzt

Einsatzbereitschaft und Begeisterung sind spürbar, von der Produktion bis zum Verkauf, wenn man die Bäckerei Zuckerkuss besichtigt. Der Berufsstolz geht so weit, dass das Team auf die eigene Produktion setzt und keine Handelsware einkauft. «Wir haben lieber einmal ein Produkt nicht im Angebot, als hier Kompromisse zu machen», verdeutlicht Patricia Bellia-Strässle. Sie darf sich im Betrieb auf ein Team von sechs Verkäuferinnen und acht Mitarbeitenden verlassen.

Als es darum ging, die Firmen Zuckerkuss GmbH und Bäckerei Zuckerkuss GmbH zusammenzuführen, durfte die Unternehmerin auf die Provida zählen. «Ich kannte sie aus meinem Netzwerk, und sie half mir, die Steuerthemen richtig aufzusetzen. Ich wurde auf Antrieb richtig beraten. Das hat gut funktioniert», sagt Patricia Bellia-Strässle.

### Fünf Medaillen an nationalem Wettbewerb

Der Betrieb habe in seiner neuen Aufstellung in den letzten zwei Jahren seine Umsatzziele erreicht, erklärt die Bäckerei-Unternehmerin. «Wir wollen nicht grösser werden, sondern übersichtlich bleiben». Nicht immer einfach zu bewältigen seien allerdings die starken Schwankungen im Einkauf von Mehl, Butter und Schokolade.

Eine noch grössere Herausforderung sei die Baustelle auf der Kantonsstrasse, die als Zufahrt zur Bäckerei dient. Diese Strasse soll bis Ende 2026 saniert werden. Diese Umstände bereiten Patricia Bellia-Strässle ziemliche Sorgen. «Man darf auf uns zukommen und unsere Buffets in salziger oder süsser Form, aber auch unsere Kreationen für Jubiläums-Kundengeschenke, Mitarbeiter- oder Kundenanlässe offerieren lassen.»

Dennoch: Für die Unternehmerin hat sich der Schritt nach Islikon gelohnt. Hier kann sie ihre eigenen Ideen umsetzen, ihr Handwerk kreativ und mit Passion leben, denn «ich wollte schon immer mein eigenes Ding machen.» Eine Bestätigung für dieses Engagement lieferte die Swiss Bakery Trophy von 2024. An diesem nationalen Wettbewerb der Bäcker-Konditoren-Confi-seure hatte die Bäckerei Zuckerkuss GmbH sieben Produkte eingereicht und fünf Medaillen ergattert, darunter eine Goldmedaille für den «Mirror Cake Mango Caramel Kokosnuss».



Patricia Bellia-Strässle

### Bäckerei Zuckerkuss GmbH

Hauptstrasse 44  
8546 Islikon

T 052 375 18 96  
info@zuckerkuss.ch  
www.zuckerkuss.ch

## Digitale Steuerprozesse – Die ESTV-Online-Services im Fokus



Samuel Wild  
Junior Steuerberater

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) ist bemüht, mit der fortlaufenden Digitalisierung Schritt zu halten: Über das zentrale «ePortal» des Bundes können Unternehmen und deren Steuervertretende zahlreiche steuerrechtliche Verfahren vollständig elektronisch abwickeln. Seit dem 1. Januar 2025 sind alle MWST-pflichtigen Unternehmen verpflichtet, ihre Mehrwertsteuer ausschliesslich via ePortal anzumelden und abzurechnen. In den Vorperioden bestand als Übergangsphase noch ein Wahlrecht zwischen elektronischer und physischer Einreichung, dieses wurde nun aber abgeschafft.



### Die Registrierung erfolgt einmalig und unkompliziert:

1. Zunächst einmal benötigen Sie ein Login für das ePortal. Dies funktioniert unkompliziert, wobei eine 2-Faktor-Authentifizierung mittels SMS-Code eingesetzt wird.
2. Unter [myESTV](#) (als Unterrubrik auf dem ePortal) kann so dann ihr Unternehmen registriert werden.
3. Innerhalb weniger Werktage erhalten Sie per Post einen individuellen Code an die Sitzadresse Ihres Unternehmens.
4. Die Aktivierung des Registrierungs-codes erfolgt ebenfalls in myESTV.
5. Der Administrator kann dann alle zukünftig berechtigten Personen (Mitarbeitende, Steuervertretende) mittels Einladungscode berechtigen. Als Administrator können Steuervertretende, also bspw. die Provida, eingesetzt werden, falls die Einreichung der Steuerdeklaration möglichst selbstständig durch den Steuervertreter erfolgen soll.

### Übersicht der aktuellen ESTV-Online-Services:

Die ESTV gliedert ihre Online-Dienste in Fachbereiche, die im ePortal als «Kacheln» dargestellt werden. Nachfolgend eine Übersicht der wichtigsten Online-Services:

1. myESTV
  - Verwaltung von Benutzerkonten, Rollen/Berechtigungen und Mandaten
2. Mehrwertsteuer (MWST)
  - Anmeldung / Abmeldung von Unternehmen
  - Einreichung der MWST-Abrechnungen (quartalsweise oder jährlich)
  - Fristerstreckungen
  - Einreichung Korrekturabrechnungen und Jahresabstimmung

- Anpassung der Abrechnungsmodalitäten
  - Deklaration der Einfuhrsteuer im Verlagerungsverfahren
  - MWST-Bescheinigungen (z. B. für ausländische Behörden)
3. Verrechnungssteuer (VST)
    - Deklaration von Dividendenausschüttungen und geldwerten Leistungen
    - Antrag auf Rückerstattung der VST für Gesellschaften
    - Antrag auf Abschlagsrückerstattungen (Antrag auf Vorauszahlungen auf den Rückerstattungsanspruch für Gesellschaften)
  4. Stempelabgaben
    - Umsatzabgabe: Registrierung als Effektenhändler
    - Umsatzabgabe: Deklaration der Wertpapiertransaktionen

### Vollständig online einreichbare Formulare

Die nebenstehende Übersicht zeigt auf, welche VST- und Stempelabgabe-Formulare bereits vollständig online erledigt werden können.

### Einschränkungen

Trotz umfassender Digitalisierung können gewisse Formulare derzeit noch nicht elektronisch eingereicht werden und müssen weiter in Papierform an die ESTV versandt werden. Folgende Formulare sind aktuell noch in Papierform einzureichen (keine abschliessende Aufzählung):

- VST: Formular 106 → Gesuch um Meldung statt Entrichtung (Dividenden bei  $\geq 10\%$  Beteiligung im inländischen Verhältnis)
- VST: Formular 108 → Gesuch um Meldung statt Entrichtung VST auf Dividenden aus wesentlicher Beteiligung ei-

- ner ausländischen Kapitalgesellschaft
- Emissionsabgabe: Formulare 3 und 4 → Abrechnung über die Emissionsabgabe auf Zuschüssen und Kapitalerhöhungen

### Ausblick

Die ESTV baut ihr Online-Services-Angebot stetig aus, um den Digitalisierungsprozess weiter voranzutreiben. Im Rahmen eines informellen Austauschs mit der ESTV wurde erwähnt, dass das Formular 106 (inländisches Meldeverfahren für die VST) derzeit im Pilotbetrieb getestet wird. Die geplante Freischaltung ist voraussichtlich gegen Ende dieses Jahres oder im nächsten Jahr vorgesehen. Im Anschluss daran erfolgt basierend auf den dabei gewonnenen Erkenntnissen eine mögliche Online-Schaltung des Formulars 108. Es muss jedoch mit einer weiteren Vorlaufzeit gerechnet werden.

Die regelmässige Abrechnung der MWST funktioniert bereits problemlos über die Online-Services der ESTV. Es ist erfreulich, dass auch in den Bereichen der VST und der Umsatzabgabe weitere Services bereits online verfügbar sind. Insbesondere die Erweiterung der Dividendendeklarationen in

Konzernverhältnissen (Formulare 106 & 108) würde die zeitkritischen VST-Deklarationen von beschlossenen Dividenden administrativ vereinfachen. Insofern ist zu hoffen, dass diese beiden Formulare möglichst rasch ebenfalls online verfügbar gemacht werden.

Falls Sie bei der Einrichtung der ESTV-Online-Services Unterstützung benötigen oder Fragen zu den einzelnen Online-Services haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Steuerart	Zweck	Formular
VST	Verrechnungssteuer auf geldwerte Leistungen bzw. ausserordentliche Dividenden	102
VST	Verrechnungssteuer auf Erträge inländischer Aktien, Partizipations- und Genussscheine	103
VST	Verrechnungssteuer auf Erträge von Gesellschaftsanteilen inländischer GmbH	110
VST	Abschlagsrückerstattung	21
VST	Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer	25
Umsatzabgabe	Registration Effektenhändler	8500
Umsatzabgabe	Abgabe auf Wertpapieren beim Umsatz	9

Link: e-Portal



Link: myESTV



## BUNDESGERICHTSENTSCHEID

**Bundesgericht verneint gesetzliche Grundlage für pauschale Wertschwankungsreserven**

Susanne Stark  
eidg. dipl. Steuerexpertin

Das Bundesgericht hat entschieden, dass pauschale Wertschwankungsreserven auf Wertschriften, die zur Neutralisierung von unrealisierten Kursgewinnen gebildet werden, steuerlich nicht abzugsfähig sind. Die Entscheidung betrifft Unternehmen, die Wertschriften nicht zum niedrigeren Anschaffungswert, sondern zum Marktwert bilanzieren. Je nach kantonaler Praxis und Kursverlauf dürfte sich die Umstellung auf die Bilanzierung zu Anschaffungskosten steuerlich massiv lohnen.

Mit Urteil vom 19. Februar 2025 (9C\_625/2023) hat das Bundesgericht klargestellt, dass Wertschwankungsreserven, die zur Kompensation von unrealisierten Kursgewinnen auf Wertschriften gebildet werden, steuerlich nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt werden. Im konkreten Fall hatte eine Aktiengesellschaft ihre Wertschriften zum Marktwert bilanziert und den daraus resultierenden unrealisierten Kursgewinn durch die Bildung einer gleich hohen Wertschwankungsreserve neutralisiert.

Das Gericht stellte fest, dass solche Reserven zwar handelsrechtlich nach Art. 960b Abs. 2 OR zulässig, aber nicht zwingend sind und steuerlich nur dann abzugsfähig sein können, wenn ein konkretes Verlustrisiko besteht. Drohende zukünftige Kursschwankungen reichen nicht aus. Die Bildung der Reserve diene im vorliegenden Fall primär der Verschiebung des steuerbaren Gewinns in spätere Perioden – ein Vorgehen, das nach Ansicht des Gerichts dem steuerlichen Periodizitätsprinzip widerspricht. Das Bundesgericht betont aber zugleich, dass es den steuerpflichtigen Unternehmen unbenommen ist, die Wertschriften zu niedrigeren Anschaffungswerten zu bilanzieren und unterjährig realisierte Kursgewinne schlicht erst gar nicht auszuweisen, auch wenn dies, in Bezug auf das Periodizitätsprinzip, zum gleichen Ergebnis führt.

Kantonale Steuerpraxen, welche eine pauschale Wertschwankungsreserve z. B. in Prozent des Bestandes explizit zulassen (z. B. BE, SO),<sup>1</sup> kritisiert das Bundesgericht mit diesem Urteil nicht generell. Kantone ohne solche Praxen müssen pauschale Wertschwankungsreserven hingegen nicht akzeptieren. Der im vorliegenden Fall betroffene Kanton Zü-

rich erkennt pauschale Wertschwankungsreserven grundsätzlich nicht an. Auch der Kanton Thurgau rechnet dem Vernehmen nach auf Basis des Urteils erfolgswirksam gebildete Wertschwankungsreserven auf. Der Kanton St. Gallen, der wie der Kanton Thurgau bis zum Urteil pauschale Wertschwankungsreserven in gewissem Umfang zugelassen hat, prüft derzeit noch, ob diese Praxis zukünftig aufgehoben wird.

Unternehmen sollten bei der Bilanzierung von Wertschriften daher sorgfältig abwägen, ob eine Bewertung zum Marktwert sinnvoll ist. Die Bildung von Schwankungsreserven kann zwar handelsrechtlich angezeigt sein, führt jedoch nicht automatisch zu einer steuerlichen Entlastung.

Aus handelsrechtlichen Gründen darf die Bilanzierungsmethode nicht jährlich angepasst werden. Die einmalige Umstellung vom Marktwert auf den niedrigeren Anschaffungswert sollte grundsätzlich zulässig sein und wäre in steuerlicher Hinsicht zumeist empfehlenswert, um die Besteuerung noch nicht realisierter Gewinne zu vermeiden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Analyse und Optimierung Ihrer Bilanzierungs- und Steuerstrategie.

1. Bern Art. 18 Abs. 1 AbV/BE: 12% auf den Wertschriftenbestand von Banken und Sparkassen; Kanton Solothurn: maximal 10% für festverzinsliche Wertschriften und maximal 20% für Aktien und Derivate.

**Impressum**

Redaktionelle Verantwortung: Susanne Stark, eidg. dipl. Steuerexpertin  
Kontakt: Ivan Sedleger, ivan.sedleger@provida.ch, Leiter Marketing & Kommunikation  
Produktion: Heussercrea AG, St. Gallen  
Druck: Niedermann Druck AG, St. Gallen